

BENUTZUNGSORDNUNG
„KERNZEITENBETREUUNG“

Stand: Juni 2005

Die Arbeit in den Gruppen der Kernzeitenbetreuung richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit steht in der nachfolgenden Ordnung der Begriff Schüler für alle Schülerinnen und Schüler, die die Kernzeitenbetreuung in Anspruch nehmen.

1. Aufgabe

Die **Verlässliche Grundschule** soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen verlässlichen Unterricht auf der Basis des vorgegebenen Stundenplans benötigen (a). Darüber hinaus bietet die Stadt Crailsheim **ergänzend Kernzeitenbetreuung** für Grundschüler vor und nach dem Unterricht an (b).

a. Verlässliche Grundschule

Die Grundschulen müssen ihre Stundenpläne so optimieren, dass der Unterricht regelmäßig möglichst nur am Vormittag stattfindet. Die Grundschule öffnet 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, die Aufsicht erfolgt durch Lehrkräfte. Der Unterricht beginnt und endet möglichst jeden Tag zur gleichen Zeit. Die Sicherung der Unterrichtszeiten hat oberste Priorität, Unterrichtsausfälle werden innerhalb des Unterrichtsblockes ausgeglichen. Das bedeutet, dass sich die Eltern auf die Unterrichtszeit verlassen können. Die Verlässliche Grundschule soll damit ermöglichen, dass Alleinerziehende und Elternteile am Vormittag einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen können.

b. Kernzeitenbetreuung (Außerunterrichtliche Betreuung)

Es hat sich allerdings gezeigt, dass für ein Beschäftigungsverhältnis ein verlässlicher Zeitkorridor von täglich rund fünf bis sechs Stunden zwingend ist, dies aber die Stundentafeln der Grundschulen regelmäßig nicht abdecken. Die Stadt Crailsheim bietet deshalb zusätzlich eine außerunterrichtliche Betreuung innerhalb der Zeiten wie unter Ziff. 4 aufgeführt, an. Im Rahmen dieser Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die Betreuung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

- 2.1** In die Betreuungsgruppe werden Schüler der 1. - 4. Grundschulklasse der jeweiligen Schule aufgenommen, sowie Schüler der Grundschulförderklasse, jeweils soweit Plätze vorhanden sind. Können nicht alle Schüler aufgenommen werden, werden Schüler der Grundschulförderklasse/Klassen 1 und 2 bzw. 1 - 3 bevorzugt aufgenommen, dies gilt ebenso für soziale Härtefälle. Die Betreuung kann auch in einem anderen, der Schule nahe gelegenen Gebäude (Kindergarten) erfolgen.
- 2.2** Schüler, die körperlich oder geistig behindert sind, können in die Betreuungsgruppe nur aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 2.3** Das Betreuungspersonal regelt die Aufnahme der Schüler im Einvernehmen mit dem Fachbereich Bildung, Familie und Freizeit der Stadtverwaltung Crailsheim.

3. Kündigung

- 3.1.** Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 3.2.** Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres an eine andere Schule überwechselt (zum Beispiel an eine Sprachheilschule, Förderschule oder an weiterführende Schulen).
- 3.3.** Der Träger der Kernzeitenbetreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) Das unentschuldigte Fehlen eines Schülers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - c) Wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe/dem Betreuungspersonal über das Betreuungskonzept sowie fortwährendes Stören in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - e) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten/Ferien

- 4.1.** Im Interesse des Schülers und der Gruppe soll die Kernzeitenbetreuung regelmäßig besucht werden.
- 4.2.** Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn der Schüler am Besuch der Gruppe verhindert ist.
- 4.3.** Die Kernzeitenbetreuung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (Vergl. Ziffer 4.7) geöffnet.

**Betreuungszeiten sind in der Regel:
bei Inanspruchnahme von Vor- und Nachbetreuung**
07.00 Uhr bis 08.30 Uhr **und** 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr

Bei Inanspruchnahme von Vor- oder Nachbetreuung
07.00 Uhr bis 08.30 Uhr **oder** 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr.

Nachdem die Kernzeitenbetreuung sich an den Anfangs- beziehungsweise Schlusszeiten der Schule orientiert, weichen die Betreuungszeiten entsprechend diesen Zeitvorgaben geringfügig (maximal 15 Minuten bzw. 30 Minuten bei der Grundschulförderklasse) hiervon ab.

- 4.4 Die Schüler sollen nicht vor den Betreuungszeiten eintreffen. Sie sollen pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten abgeholt werden. Eine Verlängerung der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- 4.5 Das Betreuungsjahr richtet sich nach dem Schuljahr (§ 26 Schulgesetz): Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
- 4.6 Das Betreuungspersonal ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Betreuungsgruppe ausnahmsweise geschlossen.
- 4.7 Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

5. Elternbeitrag

- 5.1 Für die Betreuung der Schüler nach dieser Ordnung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Der Elternbeitrag beträgt monatlich

ab **01.09.2005**

⇒ **20 €** für die Vor - **oder** Nachbetreuung

⇒ **40 €** für die Vor – **und** Nachbetreuung

ab **01.09.2006**

⇒ **25 €** für die Vor - **oder** Nachbetreuung

⇒ **50 €** für die Vor – **und** Nachbetreuung

Besuchen weitere Kinder einer Familie die Kernzeitenbetreuung wird eine **Familienermäßigung** von 50 % für jedes weitere Kind gewährt.

- 5.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kernzeitenbetreuung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 5.3 Die Stadt bietet ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilen der Abbuchungsermächtigung wird der jeweils aktuelle Beitrag monatlich von der Stadtkasse eingezogen. Wird keine Abbuchungsermächtigung erteilt, ist der Beitrag jeweils im voraus bis zum 05. des Monats auf das Konto der Stadtkasse (Kto. 2280, Kreissparkasse Schwäbisch Hall) zu überweisen.

6. Aufsicht

- 6.1.** Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kernzeitenbetreuung für die ihnen anvertrauten Schüler verantwortlich.
- 6.2.** Auf dem Weg von und zur Kernzeitenbetreuung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 6.3.** Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Schülers in der Kernzeitenbetreuung durch das Betreuungspersonal in den in Ziffer 2.1 genannten Räumen (Schule/Kindergarten) und endet mit der Übergabe des Schülers an einen Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern /Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person, spätestens aber mit Ende der mit der Schule festgelegten Betreuungszeiten. Soweit die Abholung nicht im Rahmen dieser Zeitvorgabe erfolgt, gilt die Annahme, dass der Schüler allein den Nachhauseweg antreten soll. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der durch die Kernzeitenbetreuung genutzten Räume.

7. Versicherungen

- 7.1** Die Schüler sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zur und von der Kernzeitenbetreuung, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest und dgl.).
- 7.2** Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kernzeitenbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal der Kernzeitenbetreuung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3** Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen (für Schäden, die durch den Schüler verursacht werden).
- 7.4** Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Grundschüler wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 7.5** Schüler, die sich besuchsweise (Schnupperschüler) oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 7.1. gegen Unfall versichert.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1** Bei Erkrankungen des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter/Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss dem Betreuungspersonal der Kernzeitenbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch der Kernzeitenbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

8.2 Bevor ein Schüler nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kernzeitenbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Das Formular ist beim Betreuungspersonal erhältlich. Besucht der Schüler die Betreuungsgruppe wieder, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

9. Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und die Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

Stadtverwaltung Crailsheim
Fachbereich Bildung, Familie und Freizeit